

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss in dem Parteiordnungsverfahren 6/1978/P 10.03.1978

des SPD-Ortsvereins G-K,
vertreten durch seine Vorstandsmitglieder B aus G und M aus G

- Antragsteller -

g e g e n

S aus G

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der Beschwerde des Vorstandes des Bezirks N. der SPD in ihrer Sitzung am 10.03.1978 in N unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

beschlossen:

Das Verfahren wird an die Schiedskommission III des Bezirks N. zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen mit der Auflage, den § 7 der Schiedsordnung genau zu beachten.

Gründe

I.

Mit einem Schreiben vom 14.02.1978, das die Bundesschiedskommission als Beschwerde deutet, rügt der Bezirksvorstand N. die Mißachtung des § 7 der Schiedsordnung durch die Vorinstanz. Der Bezirksvorstand sei von der Einleitung des Verfahrens nicht gemäß der

Schiedsordnung unterrichtet worden, dadurch sei ihm die Möglichkeit eines Beitritts zum Verfahren verwehrt geblieben.

II.

Die Bundesschiedskommission hat bereits in anderen Fällen - so im Parteiordnungsverfahren L mit ihrer Entscheidung vom 11. August 1977 - entschieden, daß bei verfahrenserheblichen Verfahrensfehlern auch in den Fällen, in denen sonst nur eine Berufungsmöglichkeit besteht, die Beschwerde gegeben sein muß. Die Beschwerdemöglichkeit muß nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen auch dann gegeben sein, wenn eine Berufungsmöglichkeit nicht besteht, wichtige und zwingende Verfahrensbestimmungen aber verletzt worden sind. Die Verletzung der Vorschrift des § 7 der Schiedsordnung der SPD stellt einen solchen Verfahrensfehler dar. Es kann nicht angehen, daß durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einer Gliederung der Partei die Möglichkeit des Beitritts zu einem Parteiordnungsverfahren genommen wird. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde des Bezirksvorstandes N. zulässig und begründet und das Verfahren unter Beachtung des § 7 der Schiedsordnung erneut vor der Bezirksschiedskommission III N. durchzuführen.